

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 30

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

xx. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

1. August 1874.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammensetzung der IX. Division; Aargau: Einberufung der Offiziersgesellschaft. — Verschiedenes: Weichbrot- oder Hartbleigefüsse.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres.

Nach dem Entwurf soll das Bundesheer künftig nur mehr aus zwei Aufgeboten: Auszug und Landwehr, bestehen. Wenn sich gleich für Dreiteilung des Heeres manches anführen ließe, so kann man sich doch auch mit der Zweiteilung befriedigen, besonders wenn man die in der Botschaft angeführten Gründe erwägt. Nicht nur der Erzielung großer Zahl, sondern auch der Solidität und Ausbildung der Armee wird vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet.

Wenn wir gleich nicht mit allen Bestimmungen des Entwurfs einverstanden sind und es als Pflicht erachten, einzelne derselben vom Standpunkt des militärischen Interesses zu bekämpfen, so wollen wir es doch nicht unterlassen, diese neue Anschaugung, sowie andere Verdienste des Entwurfs, auf die wir später zu sprechen kommen, besonders hervorzuheben.

Wir haben vor kurzem darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Zahl der Armee mit den Hülfsquellen des Landes in das richtige Verhältniß zu setzen; daß der Staat keine größere Armee aufstellen dürfe; als er auszubilden und mit den nothigen Spezialwaffen zu versehen vermöge.

Es hat uns gefreut, daß die Botschaft dieser unserer wiederholt ausgesprochenen Ansicht beipflichtet.

Die Gründe, welche in der Botschaft für Stärke und Zweiteilung des Heeres angeführt werden, scheinen überzeugend, aus diesem Grunde wollen wir die betreffenden Stellen folgen lassen. Dieselbe sagt:

a. Auszug. Um die Stärke des Auszuges zu bestimmen, haben wir uns in erster Linie zu fragen, welche Zahl von Mann-

schaft können wir gehörig instruiren, mit Artillerie sowie dem übrigen Material ausrüsten und mit tüchtigen Offizieren versehen? Der Entwurf führt nun zu dem Resultat, daß mit einer Feldarmee von 100,000 Mann das Mögliche in den angegebenen drei Richtungen erreicht wird. Um die Feldarmee oder den Auszug zu bilden, brauchen wir, wenn die Wehrpflicht mit dem 20. Jahre beginnt, 12 Jahrgänge. Wir reihen also den kräftigsten Theil der Nation ein und bleiben an derselben Altersgrenze stehen, bei welcher der Militärdienst drückend zu werden beginnt und die meisten Bürger in eine Lebensstellung gerathen, deren Störung für den Einzelnen und das Allgemeine mit größerem Nachtheil verbunden ist. Die Zahl von 12 Jahrgängen macht es uns möglich, in der vorgeschlagenen Weise unserem Heere wenigstens die unerlässlichste Instruktion zu erteilen, wobei wir von der bestimmten Ansicht ausgehen, daß von einer Vermehrung des Heeres auf Kosten des Unterrichtes nicht die Rede sein darf. Wir sind weiter im Stande ein Heer von 100,000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und aller andern nöthigen Ausrüstung zu versehen, stehen aber auch in dieser Beziehung an der Grenze, weil wir, abgesehen von dem Material, die größte Schwierigkeit haben, die weitere Bespannung aufzubringen. Endlich steht es durch die Erfahrung fest, daß wir nicht im Stande sind, für eine größere Truppenzahl gehörig gebildete, intelligente und sonst entsprechende Offiziere aufzubringen.

Bedenken wir noch, daß, abgesehen von den regelmäßigen jährlichen Opfern, welche unsere Vorschläge von dem Lande fordern, mit der Zeit noch weitere außerordentliche Ausgaben für Vermehrung der Positionsartillerie, für Anlage von Reservoirräumen verschiedenster Art, und besonders für die nicht mehr zu umgehende Angelegenheit der Festigungen nothwendig sein werden, so glauben wir in Bezug auf die Stärke des Heeres der nach beiden Richtungen gleich dringenden Pflicht Genüge gethan zu haben, nämlich an die äußerste Grenze gegangen zu sein und sie nicht überschritten zu haben.

Sielgern sich mit den Jahren unsere Kräfte, so werden dieselben noch auf lange Zeit hinaus in den Rahmen unseres Vorschlaages ihre verbessernde Verwendung finden, ohne daß eine numerische Vermehrung nothwendig wird.

Wir theilen die hier ausgesprochenen Ansichten in höchstem Grade und zollen ihnen als Schweizer und Militär allen Beifall und wünschen nur, daß

alle unsere Kameraden dieselben in vollem Maßetheilen und bei jeder Gelegenheit unterstützen möchten.

Wir übergehen nun die aus dem Entwurf bereits bekannten Zahlen des Auszuges und die Behandlung der Frage der Vertheilung der Batterien auf die Divisionen.

Die Bildung von Feuerwerker-Kompagnien, die in dem Entwurf vorgesehen ist, wird wie folgt motivirt:

Neu gebildet sind bei den Artillerietruppen die beiden Feuerwerkerkompagnien. Der durchaus veränderte Betrieb der Fabrikation der Artillerie- und Infanteriemunition erfordert andere Hülsmittel, als sie früher nöthig waren. Es muß dafür gesorgt werden, daß in Kriegszeiten ohne Sögerung eine bedeutende Steigerung namentlich in der Herstellung der Infanteriemunition von dem einen Tag auf den andern eintreten kann. Zu diesem Zweck sind die Vorleihen in Bezug auf Maschinen und Material bereits getroffen. Das Laboratorium verfertigt in Friedenszeit den erforderlichen Vorrath von Hülsen und Geschossen und hält die Maschinen in Bereitschaft, mit welcher im Falle des Bedarfes sofort das Fertiglaboriren dieser vorbereiteten Munition in großem Maassestab betrieben werden kann. Bei der jetzigen Einrichtung müßte dieses durch Civilarbeiter geschehen. Da diese aber, wenigstens zum Theil, erst eingebüttet werden müßten und im Kriegsfalle vielleicht überhaupt nicht sicher zu bekommen wären, so ist es geboten, daß der Fortgang der Fabrikation sicher gestellt werde. Wir schlagen deshalb die Bildung von zwei Feuerwerkerkompagnien in der Stärke von je 160 Mann vor, welche ihre Rekrutenschule in dem Laboratorium in Thun zu machen hätten, wo sie in der Herstellung von Artillerie- und Infanteriemunition unterrichtet werden. Die Wiederholungskurse würden alle zwei Jahre abgehalten und bei denselben die Reservemaschinen zur Herstellung von Munition in Thätigkeit gesetzt. Da die beiden Kompagnien auch in der Landwehr gebildet werden, so ergäbe sich damit ein Mannschaftsbestand, welcher zum ausgedehntesten Fabrikationsbetrieb mehr als hinreichend ist.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung dieser im Entwurf vorgesehenen Feuerwerkerkompagnien dürfte sich schwerlich etwas Stichhaltiges vorbringen lassen. Naturgemäß ist der Munitionsverbrauch im Krieg ohne Vergleich größer als im Frieden. Die Truppen verbleiben aber nur so lange kampffähig als sie Munition besitzen. Auf Ersatz für die verbrauchte Munition Bedacht zu nehmen, ist unabdingt nothwendig. Die Grenzbefestzung 1870/71 hat uns den Beweis geliefert, daß unsere Anstalten für einen vermehrten Bedarf nicht ausreichen. Mehrere Kantone, welche aus Rücksichten der Dekonomie den vorgeschriebenen Bestand an Munition nicht vorrätig hatten, kamen bei dem plötzlichen Aufgebot in große Verlegenheit, sie konnten ihre Bataillone nicht mit der vorgeschriebenen Munition ausrüsten. So kam es, daß einige Bataillone nur mit 20 Patronen Taschenmunition und leeren Kaissons in Basel einrückten. Die Eidgenossenschaft konnte den plötzlich an sie herantretenden Anforderungen nur langsam entsprechen. Wenn es nun auch nicht anzunehmen ist, daß ähnliche Fälle sich in Zukunft wiederholen werden, so ist doch der Munitionsverbrauch im Krieg ein sehr bedeutender und aus diesem Grunde ist es ganz gerechtfertigt, auf vermehrte Munitionserzeugung bei Seiten Bedacht zu nehmen.

Nach Behandlung dieser Einzelheiten fährt die Botschaft fort:

Der gesammte Auszug ist in dem Entwurf als einheitliche in sich geschlossene Armee organisiert. Die Stärke der einzelnen Waffen steht im sachgemäßen Verhältniß; das erforderliche Kriegsmaterial ist in allen Richtungen vorhanden, und bei der täglich fortgeschreitenden Bildung wird es uns immer leichter werden, nicht nur die nötige Zahl, sondern auch die gehörige Qualität vor Offizieren und Unteroffizieren zu erhalten. Wir haben somit der einen Ansprüche genügt, welche wir im Eingange dieses Abschnittes als maßgebend bei der Organisation der Feldarmee bezeichnet haben. Aus den weiter folgenden Erörterungen über den Unterricht und die daraus entstehenden Kosten wird es sich weiter erzeigen, daß wir auch in dieser Beziehung in den Grenzen des praktisch Erreichbaren geblieben sind.

Von einem andern Gesichtspunkte ist

b. die Landwehr zu betrachten. Diese wird aus der Mannschaft gebildet, die aus dem Auszuge tritt. Sie bildet keine organisch gegliederte Armee wie der Auszug, weil die materiellen Elemente dazu fehlen. Nur bei der Infanterie und bei den Schützen entsprechen die einzelnen Truppeneinheiten denjenigen des Auszuges und es ist auch die Korpsausrüstung für dieselben thells schon vorhanden, thells noch zu beschaffen.

Bei der Kavallerie werden nur die personellen Bestände gebilbet, da die Beschaffung der Pferde in Friedenszeiten, gleichwie bei dem Auszuge, unerschwingliche Ausgaben zur Folge haben würde. Für den Kriegsfall sieht das Gesetz vor, daß die Landwehrkavallerie durch außerordentliche Pferdebeschaffungen beritten gemacht werde, nimmt aber auch eine anderweitige Dienstverwendung der Mannschaft in Aussicht.

Aus der Mannschaft der 48 fahrenden Batterien des Auszuges der Artillerie werden in der Landwehr nur 8 Batterien in ihrem personellen Bestande erstellt und sollen im Falle des Bedürfnisses mit dem schon vorhandenen Material ausgerüstet werden. Diejenigen aus dem Auszug tretenden Kanoniere, welche siebel keine Verwendung finden, werden den Positionskompagnien der Landwehr zugewiesen, deren Zahl dadurch in dieser Abteilung um fünf vermehrt wird. In gleicher Weise finden die Batterie-Trainsoldaten des Auszuges, die nicht bei den Landwehrbatterien eingeteilt werden, in den 22 Parktrainkompagnien Unterkunft.

Bei den Genie truppen werden die 6 Pontonierkompagnien des Auszuges auch in der Landwehr erstellt und die letztere dient, bis das Brückenmaterial vermehrt sein wird, zum Ersatz und zur Verstärkung der ersten.

Den Plonterkompagnien des Auszuges entsprechen, in gleicher Zahl und Stärke, die der Landwehr; dagegen werden die Parkkompagnien des Genie, weil das Material zur Bildung eines zweiten Geniekorps für die Landwehr fehlt, nach ihrem Übertritt nur auf den Konturen fortgeführt. Die Eisenbahnenkompagnien bestehen aus Mannschaft der Auszüger- und Landwehrjahrgänge.

Das Sanitätspersonal der Truppeneinheiten der Landwehr ist in der gleichen Zahl wie in dem Auszuge vorgesehen; dagegen werden die Feldlazarette in der Landwehr nicht formirt, sondern die Mannschaft derselben für den Dienst vor liegenden Spitäler, der Transportkolonnen und zur Bildung von einzelnen Ambulancen, im Verhältniß zu dem verschiedenen und jedenfalls noch zu vermehrenden Material in Anspruch genommen.

Die Verwaltungstruppen der Landwehr haben dieselbe Formation wie die des Auszuges; die Magazinarbeiter und der Train für die dritte Sektion der Auszüger-Verwaltungsdivisionen wird der Landwehr entnommen; ebenso das Personal der Armee-Reservemagazine.

Die einzelnen Waffen stellen im Verhältniß zum Ganzen:

Infanterie	86,4 %
Kavallerie	3,6 %
Artillerie	6,6 %
Gente	3,4 %

Zu diesem Mßverhältniß des personellen Bestandes tritt aber noch, wie schon gesagt, der Umstand, daß die Kavallerie im Frieden nicht beritten ist, daß weder für die Artillerie noch das Gente das entsprechende Material in dem gehörigen Umfange besteht, und daß endlich, wenn die Landwehrbatterien nicht als Artilleriereserve

des Auszuges, sondern als Divisionsartillerie der Landwehr verwendet werden wollten, in diesem Falle nur 0,52 Geschüze auf 1000 Mann vorhanden wären.

Bei diesen Verhältnissen wird also im Kriegsfall wesentlich nur die Landwehrinfanterie eine selbständige Verwendung finden, während die übrigen Truppen zur Verstärkung und Ergänzung des Auszuges, oder zur Bildung von Ersatzcorps bestimmt sein werden.

Als ein wesentlicher Punkt muss aber hervorgehoben werden, daß die durch den Entwurf vorgeschlagene Organisation der Landwehr durchaus kein Hindernis bietet, auch diese Heeresabtheilung fehlflüssiger und mobiler zu gestalten, sobald die finanziellen Mittel des Bundes es erlauben werden, für die Anschaffung des dafür nötigen Kriegsmaterials und die Instruktion die erforderlichen Ausgaben zu machen; die Möglichkeit der Entwicklung ist durch das Gesetz vollständig gewahrt.

„In der Darstellung, welche wir von der Bildung des Auszuges und der Landwehr gegeben haben, muss gleichzeitig auch die Nachfertigung der Zweittheilung des Heeres liegen. Mit Auswendung aller hierfür zu Gebote stehenden Mittel aus der jungen Mannschaft eine einheitliche, gehörig gegliederte und gut ausgerüstete Armee zu bilden, und die ältern Jahrgänge als verstärkendes und entwicklungsfähiges Element zu organisieren, ist offenbar die auf der Hand liegende Aufgabe einer schweizerischen Wehrverfassung. Für jede andere Eintheilung, und also auch für die Dreitheilung besteht kein innerer Grund. Die letztere hat bislang nur zufällig und nicht aus militärischen Gründen bestanden, weil neben dem ebenfalls zweitheiligen, und durch die Verfassung in seiner Stärke begrenzten Bundesheer die kantonalen Truppen der Landwehr gebildet werden mussten. Diese Dreitheilung ohne Noth wieder aufzunehmen, wäre ein Fehler, der, infolge des zweifachen Überdrusses in die Reserve und in die Landwehr und der separaten Verwaltung einer jeden dieser Abtheilungen, nicht bloß zu ganz nutzlosen administrativen Komplikationen, sondern auch zu militärischen Nachtheilen führen müßte. Durch die Bildung einer Reserve zwischen Auszug und Landwehr wird jeder Theil so schwach, daß die Feldarmee nothwendig aus zwei Abtheilungen zusammengesetzt werden muß, was, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, nicht bloß zur Vorderung der Einheit, sondern auch zu einem Verlust der Feldarmee führt, der für unsere Verhältnisse zu groß ist, und bei dem die oben besprochenen Mängel zu Tage treten.“

Wenn der Entwurf auf einen gut organisierten und eingelübten Auszug das Hauptgewicht legt, so ist dieses ganz richtig. Ebenso wird auf Entlastung der letzten 4 Jahrgänge der Auszugsmannschaft vom Instruktionsdienst (wie wir später sehen werden) billige Rücksicht genommen. Ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, dieselbe ganz als Reserve d. h. Ersatz-Mannschaft zu betrachten und auch für sie den Namen Reserve beizubehalten, ist eine Frage, über die sich sprechen lässt.

Art. 7 sieht nebst den bisher üblichen Truppengattungen die Organisation von Sanitäts- und Verwaltungstruppen vor. Angemessen hätte geschienen, auch noch auf Organisation von Feldgendarmarie Bedacht zu nehmen. Allerdings ist bei uns die Aufgabe derselben, sowie der Ordonnanz- und Verbindungsdiensst den Guiden übertragen. Doch diese dürften für die ihnen zugedachten Verwendungen kaum ausreichen. Aus diesem Grund wäre zur Erleichterung des Polizeidienstes die Organisation einer Abtheilung Feldgendarmen von 200 — 300 Mann nicht überflüssig gewesen. Die Handhabung der Polizei ist im Krieg auf Marschen und Gefechten, dann im Rücken der Armee und beim Troß eine nothwendige, aber keine leichte Sache.

Die Beziehung von einer Anzahl Fußgendarmen würde die Lösung der Aufgabe erleichtert haben.

Zweckmäßig hätte geschienen, den Train als besondere Truppengattung aufzuführen und unter eine besondere einheitliche Leitung zu stellen. Es ist dieses in den meisten europäischen Armeen der Fall.

So finden wir in Deutschland bei jedem Armeekorps ein Trainbataillon, aus welchem hervorgehen: die Trainfahrer und Pferdewächter der Truppen, die Trainfahrer der Munitionskolonnen, das gesamte Personal des Trains des mobilen Heeres u. s. w.

In Oesterreich stellt das Fuhrwesenkorps für jede Division, jedes Armeekorps und die Armeekommandantur eine Fuhrwesen-Eskadron bei. Dieselbe bespannt die Fahrzeuge der Verpflegungs- und Sanitätsanstalten und Administrationen des betreffenden Truppenkörpers. — In Frankreich unterscheidet man allerdings einen Artillerie-, Genie- und allgemeinen Armeetrain. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes wäre eine genaue Prüfung dieser Frage sehr nothwendig gewesen.

Ein eingehender Bericht von Fachmännern mit bezüglichen Vorschlägen hätte eine werthvolle Beilage zu der Botschaft abgegeben.

Damit, daß man die Parktrain-Kompagnien der Artillerie, die Transportskolonnen den sog. Verpflegstruppen zuweist und sagt, daß jedem Lazareth eine Parktrainkompagnie zuzuweisen sei, scheint die Frage zweckmäßiger Organisation des Trains nicht gelöst.

Es ist allerdings richtig, im Krieg muß der Train alle für die vorgesehenen Armeeführwerke nothwendigen Bespannungen beistellen, doch im Frieden scheint Administration und Instruktion zu erfordern, ihn von den verschiedenen Branchen zu trennen.

So wird z. B. gewiß Niemand behaupten, daß das Kommissariat besonders geeignet sei eine Traininstruktion zu leiten, auch wird es schwerlich ohne Beiziehen erfahrener Trainoffiziere einen zweckmäßig konstruierten Proviantwagen aufzustellen vermögen.

Der Umstand, daß der Entwurf keinen Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsorganisation macht, erschwert ungemein die Beurtheilung der Einrichtungen.

Gewiß ist es eine Hauptaufgabe der Organisation, die Einrichtungen des Friedens denen des Krieges möglichst ähnlich zu machen. Doch ganz lässt sich dieses nicht durchführen. Gewisse Branchen müssen im Frieden getrennt sein, die im Krieg zusammengeführt werden.

Nach unserem Dafürhalten dürfte es am zweckmäßigsten sein, zu dem Armeetrain hauptsächlich Trainsoldaten der Landwehr zu verwenden, die ohnedies größtentheils verfügbar sind, da die Landwehrbatterien der Mehrzahl nach doch nicht bespannt werden können. Dieses wird nach der Botschaft auch theilweise beabsichtigt.

In dem Artikel 7 wie üblich Truppen und Branchen (statt Truppen und Heerestheile) zu unterscheiden, hätte einfacher geschienen. Zu den Truppen

gehören nach militärischen Begriffen die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, technische Truppen und Train. Zu den Branchen die Stäbe, Administrationen, Sanität u. s. w. Der Unterschied zwischen Truppe und Branche ist genau festgestellt.*)

Angemessen sind in dem Entwurf die Waffengattungen in der ihnen zukommenden Reihenfolge aufgeführt. Die Infanterie, der Kern der Heere und ihre vorzüglichste Kraft, nimmt unter den Kombattanten nicht mehr die letzte Stelle ein, wie in dem früheren Militär-Organisations-Gesetz.

In Artikel 8 werden ohne nähere Definition die verschiedenen Einheiten (in Wirklichkeit sind es taktische und administrative) der Waffen- und Truppengattungen aufgeführt. Hier begegnen wir sehr vielen und bedeutenden Veränderungen. Wir wollen dieselben näher betrachten und werden dieselben der Reihe nach vornehmen.

Infanterie und Schützen.

Bei diesen soll die Division künftig die taktische Einheit des Bataillons bilden. Das Bataillon hat 3 Divisionen, jede wird von einem Hauptmann befehligt. Die Division besteht aus 2 Kompanien. Die Kompanien bilden die administrative Einheit. Sie bestehen: aus einem Oberleutnant, 2 Unterleutnants, 6 Unteroffizieren, 8 Korporalen, 2 Spielleuten, 2 Pionieren und 100 Mann.

Der Bataillonsstab ist sehr zahlreich. Er zählt nicht weniger als 33 Mann.

Der Bataillonschef ist Major. Die Botschaft motiviert diese Neuerung folgendermaßen:

Der veränderte Charakter, den in taktischer Hinsicht der Divisionschef gegenüber dem jetzigen Kompaniekommandanten hat, ist ein wesentlicher Grund, weshalb der Entwurf darauf verzichtet, dem Bataillonskommandanten einen Erstmann beizugeben, der, wie die Erfahrung lehrt, in dieser Eigenschaft eine durchaus schiefe Stellung hatte. Wir schlagen vor, an der Spitze des Bataillons nur 1 Stabsoffizier mit dem Namen eines Bataillonskommandanten und dem Grade eines Majors zu stellen. Mit Annahme dieses Vorschlags fällt der bleibende besondere Grad des Bataillonskommandanten ganz aus, und es wird damit die Rangfolge der Grade bei der Infanterie derjenigen der übrigen Waffen wieder gleichgestellt, was auch im Interesse der Gerechtigkeit liegt. In Zukunft wird in allen Waffen jede zunächst über der Kompanie stehende Einheit durch einen Major kommandiert werden.

Sobald man, wie die Taktik der Gegenwart es erfordert, die Nothwendigkeit in kleinen Kolonnen zu manövriren zugibt, so muß man den Chefs derselben eine gewisse Selbstständigkeit gestatten und ihnen eine gewisse Verantwortlichkeit überbinden, die eine stete Überwachung und Bevormundung ausschließt. Der Gehilfe des Bataillonskommandanten ist daher entbehrlich.

Nach dem Entwurf soll der Bataillonsadjutant

*) Die neue große „Deutsche Militär-Encyclopädie“ gibt von dem Wort Truppen folgende Definition:

„Truppen heißen die Ollerer der organisierten Wehrkraft, soweit sie aus der Vereinigung vieler in einen Körper hervorgehen, der dann Truppenkörper, Truppenheil heißt, wie Kompanie, Bataillon, Regiment u. s. w. Man stellt den Truppen gegenüber die Branchen, welche einen Administrationszweck verfolgen. (IX. Bd. S. 321.)

den Grab eines Hauptmanns oder Lieutenant's bekleiden. Nach unserer Ansicht ist das letztere das einzige Richtige. Die Stellung des Bataillonsadjutanten muß eine wesentlich andere werden, sobald die Kompanie oder Division als taktische Einheit eingeführt wird.

Ist der Bataillonsadjutant Lieutenant, so entspricht seine Stellung der des Adjutanten in den Deutschen Armeen, ist er Hauptmann, jener des Adjutant-Major in Frankreich. Letztere ist bedingt durch den im Regiment centralisierten Dienst, die Unselbstständigkeit der Hauptleute und ihre stete Bevormundung.

Welches System das vorzüglichere ist, darüber kann man kaum in Zweifel sein. Über den Gegenstand haben wir uns in den Artikeln „Deutsche und französische Militärinstitutionen“ und „Organisation und Gliederung des Heeres“, ausführlich ausgesprochen.

Sehr zu bedauern ist, daß der Entwurf, abweichend von dem, was gestützt auf die neuesten Kriegserfahrungen alle Armeen als das vortheilhafteste eingeführt haben, nicht dem System der Kompaniekolonnen (welches allerdings starke Kompanien bedingt), sondern dem der Divisionskolonnen den Vorzug gegeben hat.

Die Theilung des Bataillons in 4 starke Kompanien entspricht allen Anforderungen der Taktik und Administration. Die Viertheilung hat den Vortheil, daß alle Evolutionen in der Kompanie und dem Bataillon gleich werden, da sich nur ein Unterschied in der Stärke der Abtheilungen ergibt. Die Reglemente würden dadurch sehr vereinfacht, da Kompanie- und Bataillonschule übereinstimmen müßten. Die 4 Kompaniekolonnen erlauben ungleich mehr Kombinationen der Kräfte, als 3 Divisionskolonnen. Die Vereinigung des taktischen mit dem administrativen Verband bietet diese Vortheile. Der Quartiermeister verkehrt auch lieber mit 4 als mit 6 Kompaniechefs. Endlich scheint es doch etwas viel, einem Oberleutnant die ganze Verantwortung für die Administration der Kompanie zu überbinden.

Wenn man daher schon nicht mehr den alten Namen Hauptmann für Kompaniechef haben will, so erscheint es angemessen, eine andere Bezeichnung als Oberleutnant dafür zu erfinden.

Zu jeder Zeit hat ein Hauptmann die Kompanie kommandirt. Der Oberleutnant war sein Stellvertreter, wie schon das Wort sagt.*). Der Ausdruck Oberleutenant ist daher für den Kompaniechef nicht passend; denn wessen Stelle soll er vertreten?

Die Kompanie mit 100 Soldaten ist zu schwach normirt. Sie ist dieses um so mehr als (nach Art. 82) die 4 letzten Jahrgänge zu den gewöhnlichen Wiederholungskursen nicht mehr einberufen werden sollen. Es entfällt daher ein volles Drittel der Mannschaft und bei den Friedensübungen würde die Kompanie bloß nur 66 Soldaten zählen. Da-

*) Lieutenant ist ein französisches Wort und heißt deutsch Stellvertreter, ebenso Lieutenantance, Statthalterei.

bei würden auf 20 Soldaten ein Offizier und auf nicht ganz 4 Soldaten ein Gradirter kommen.

Diese Vermehrung der Chargen erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als die Botschaft wiederholt auf die Schwierigkeit hinweist, für die Offiziers- und Unteroffiziersgrade taugliche Individuen zu finden. Es ist dieses sehr begreiflich, denn der Grad erfordert nicht nur eine gewisse (mit jeder Stufe steigende) Bildung, sondern stets auch gewisse Charaktereigenschaften.

Die Botschaft erwähnt als Vortheil, daß das Bataillon mit einem (Kriegs-) Stand von 720 Mann nur mehr 21 Kompagnieoffiziere gegen 24 nach dem heutigen Gesetz zähle. Da aber bei den Wiederholungskursen bisher die gesammte Mannschaft beigezogen wurde, künftig nur mehr $\frac{2}{3}$ an denselben teilnehmen werden, so stellt sich heraus, daß wir künftig mehr Offiziere als bisher zur Verfügung haben werden.

Da nun Ausbildung und Unterhalt der Offiziere in Zukunft mehr kosten wird, so wäre es schon vom Standpunkt der Dekonomie gerechtfertigt gewesen, die Zahl derselben zu vermindern.

4 Kompagnien von 240 Mann, mit je 1 Hauptmann und 4 Offizieren, hätten das Verhältniß besser gestellt (bei 240 Mann Kriegsstand hätte man im Frieden doch nur 160 Mann bei den Übungen).

Die Motivirung, warum man die Division und nicht die Kompagnie als taktische Einheit angenommen hat, ist eigenthümlich. Kompagnien von 120 Mann wären zu schwach, um taktisch verwendet zu werden, statt sie aus diesem Grunde stärker zu machen, wird die Division von 2 Kompagnien als Einheit angenommen. Die Eintheilung des Bataillons in 4 Kompagnien wäre zwar besser und sei von sehr maßgebender Seite verlangt worden, doch die „unbestreitbaren Vortheile“ (so nennt sie die Botschaft) würden eine Änderung der Reglemente bedingen. Da eine solche nicht wünschenswerth sei, so könne man später auf diesen Vorschlag zurückkommen. — Also jetzt eine Änderung der Organisation und teilweise der Reglemente, und dann noch eine Änderung der Organisation und totale Änderung der Reglemente!

Wenn jemals eine Änderung der Reglemente am Platz ist, so ist es doch gewiß bei einer gänzlichen Neorganisation der Armee. Man ist früher nicht so ängstlich im Andern der Reglemente gewesen. So hat man diese vor einigen Jahren gewechselt und teilweise verbessert, seitdem aber jährlich mit neuen Zusätzen versehen und stets wieder in unbedeutenden Einzelheiten Änderungen vorgenommen.

Wenn übrigens bei Annahme von 4 Kompagnien auch eine Änderung der Reglemente nothwendig erscheint, so ist es doch gewiß nicht nothwendig, diese wieder vollständig über Bord zu werfen.

Mit Wegstreichen einer Anzahl Zeilen und Hinzufügen von 3—4 Seiten dürfte sich die Sache erledigen lassen.

Auf jeden Fall ist Niemand unter uns, der

eine einmalige Änderung nicht einer zweimaligen vorzöge.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Aus der Bundesverfassung von 1848 und 1874 ergibt sich, daß der Chef des Militär-Departements nur als Bundesrat Einfuß auf das eidg. Wehrwesen haben kann. Kleinere Geschäfte werden ihm gewiß zur Erledigung überlassen, doch wichtigere müssen dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieses hätte diesen Augenblick keine so großen Nachtheile als man glauben möchte. Der jetzige Chef des Militärdepartements ist gewiß sehr geeignet manches durchzusetzen, und hat auch das Glück, gegenwärtig unter seinen Kollegen Verständniß für seine Bestrebungen und Ansichten zu finden. Was aber das bedenklichste ist, der Chef des Militärdepartements ist zugleich Bundesrat und als solcher wird ein großer Theil seiner Zeit durch Erledigung einer Menge Geschäfte, die mit dem Militärwesen nichts gemein haben, absorbiert. Er kann sich so zu sagen nur nebenzu mit den Militärangelegenheiten befassen.

Die Kriegsminister anderer Staaten sind da viel glücklicher; sie können ihre ganze Zeit dem Militärwesen widmen; keine Katholikenfrage, keine Reksurze belästigen sie.

Wenn der jetzige Chef des Militär-Departements manche gute Neuerung durchgeführt, andere in Anregung gebracht und angebahnt hat, so spricht dieses sehr für seine anerkautn hohe geistige Begabung und seine große Arbeitskraft, nicht aber für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung.

Doch wenn sich die Armee zu dem jetzigen Chef des eidg. Militär-Departments Glück wünschen kann (und sie auch schon in früherer Zeit einmal so glücklich war, in Bundesrat Stämpfli einen tüchtigen Chef des Militär-Departements zu besitzen), so ist dieses doch immer Zufallsache.

Allerdings wird zum Chef des Militär-Departements meist dasjenige Mitglied des Bundesrates ernannt, bei welchem seine Kollegen die meisten militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Jetzt ist man um eine geeignete Wahl nicht verlegen. Wir haben 3 höhere eidg. Offiziere im Bundesrat.

Jeder wird im Stande sein, das Militärwesen zur vertreten und auf dasselbe einen günstigen Einfluß zu üben.

War es aber immer so? Nein — wir haben schon Seiten gesehen, wo man einen Dragonerfourier an die Spitze des eidg. Militär-Departements stellte, da man bei diesem die verhältnismäßig größte Kenntnis des Militärwesens voraussehen mußte.

Gewiß ist der Grad kein Maßstab für die militärische Befähigung und am wenigsten bei uns, wo so viele heterogene Rücksichten in Anbetracht kommen.